

 **Bundesministerium**
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.806.561

Wien, am 14. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA und Dr. Martin Graf haben am 19. Oktober 2023 unter der Nr. **16703/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Linksextreme „Kritische Einführungstage“ der ÖH Uni Wien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Ist Ihnen bzw. dem BMI, der DSN und/oder dem LVT Wien die Veranstaltungsreihe „Kritische Einführungstage“ der ÖH Uni Wien bekannt?*

Ja.

Zu den Fragen 2 bis 7:

- *Wird die Veranstaltungsreihe „Kritische Einführungstage“ der ÖH Uni Wien bzw. werden einzelne Veranstaltungen durch DSN, LVT Wien oder andere zuständige Behörden im BMI beobachtet?*
 - a. *Wenn ja, welche Erkenntnisse wurden dabei gewonnen?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

- c. Wenn nein, ist aufgrund des Programms eine Beobachtung noch ausständiger Veranstaltungen geplant?*
- *Liegen den Staats- und Verfassungsschutzbehörden relevante Erkenntnisse in Zusammenhang mit den im Programm der „Kritischen Einführungstage“ genannten einzelnen Veranstaltern bzw. Veranstaltungsorten insbesondere in Zusammenhang mit Linksextremismus vor?*
 - a. Wenn ja, welche?*
 - *Werden einzelne im Programm der „Kritischen Einführungstage“ genannte Veranstalter von den zuständigen Behörden der linksextremen Szene zugeordnet?*
 - a. Wenn ja, welche und aufgrund welcher konkreten Erkenntnisse?*
 - *Sind einzelne im Programm der „Kritischen Einführungstage“ genannte Veranstaltungsorte den zuständigen Behörden als Treffpunkte der linksextremen Szene bekannt?*
 - a. Wenn ja, welche und aufgrund welcher konkreten Erkenntnisse?*
 - *Wird die ÖH an der Uni Wien bzw. werden einzelne Funktionsträger der ÖH an der Uni Wien von den zuständigen Behörden der linksextremen Szene zugeordnet?*
 - a. Wenn ja, welche und aufgrund welcher konkreten Erkenntnisse?*
 - *Wurden in der Vergangenheit strafrechtliche Ermittlungen in Zusammenhang mit einzelnen im Programm der „Kritischen Einführungstage“ genannten Veranstaltern oder Veranstaltungsorten geführt?*
 - a. Wenn ja, gegen wen?*
 - b. Wenn ja, wegen welcher Delikte?*
 - c. Wenn ja, kam es zu Anzeigen, Anklagen und/oder Verurteilungen?*
 - i. Wenn ja, gegen wen und wegen welcher Delikte?*

Auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit, der Nichtöffentlichkeit von Ermittlungsverfahren und insbesondere auf Grund des Interesses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, sowie aus Datenschutzgründen, muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden. Hierzu darf ausgeführt werden, dass aus jedweder Beantwortung – und sei es auch eine verneinende – Rückschlüsse gezogen werden können. Durch das Bekanntwerden, dass in bestimmten Bereichen oder gegen konkrete Gruppierungen oder Personen Ermittlungen geführt werden oder nicht, könnten aktuelle oder zukünftige Ermittlungen konterkariert und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschwert beziehungsweise in gewissen Bereichen unmöglich gemacht werden.

Es darf deshalb auf den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz verwiesen werden, in dem die parlamentarische Kontrolle unter Wahrung der – für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden notwendigen – Vertraulichkeit ausgeübt wird.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Welche Konsequenzen ziehen Sie aus dem Umstand, dass das durch das BMI mit der Erstellung eines jährlichen „Rechtsextremismusberichts“ beauftragte Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands (DÖW) sich an der Veranstaltungsreihe „Kritische Einführungstage“ beteiligt?*
- *Können Sie aufgrund des Umstands, dass sich das DÖW hier in einem linksradikalen bzw. sogar linksextremen Umfeld bewegt, die Gefahr erkennen, dass das DÖW seine Arbeit im Auftrag des Innenministeriums nicht mit der für die Ansprüche an Wissenschaftlichkeit notwendigen Objektivität erledigen könnte?*
 - a. *Wenn ja, wie begegnen Sie dieser Gefahr?*
 - b. *Wenn ja, werden Sie aufgrund dieser offensichtlichen Gefahr die Vereinbarung mit den DÖW auflösen?*

Im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung zur Erstellung des Rechtsextremismus-Berichts wurden sämtliche Bieter – so auch das DÖW – einer Überprüfung unterzogen. In diesem Rahmen konnten keine Tatsachen festgestellt werden, die an der erforderlichen Objektivität zweifeln lassen. Eine drohende Gefahr bedingt durch die Teilnahme als Vortragende an dieser Veranstaltungsreihe kann nicht erkannt werden.

Darüber hinaus darf auf die Beantwortung der vorangegangenen Anfragen – insbesondere PA 16138/J XXVII. GP des Abgeordneten Christian Hafenecker, MA vom 14. September 2023 (15624/AB XXVII. GP) – verwiesen werden.

Zur Frage 10:

- *Sind Sie bzw. sind die zuständigen Behörden über die im oben zitierten Artikel erwähnten israelkritischen und laut ÖH an der Uni Wien auch antisemitischen Äußerungen der Organisation „Youth Struggle Wien“ in Kenntnis?*
 - a. *Wenn ja, sind diese Aussagen Gegenstand von strafrechtlichen Ermittlungen?*

Auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit, insbesondere auf Grund des Interesses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,

muss von einer Beantwortung der Fragen Abstand genommen werden. Hierzu darf ausgeführt werden, dass aus jedweder Beantwortung – und sei es auch eine verneinende – Rückschlüsse gezogen werden können. Durch die Bekanntgabe konkreter Informationen zur Erfüllung sicherheitspolizeilicher und nachrichtendienstlicher Aufgaben, könnten Rückschlüsse gezogen werden, welche die Tätigkeit des Verfassungsschutzes konterkarieren und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschweren oder in gewissen Bereichen unmöglich machen.

Es darf deshalb auf den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz verwiesen werden.

Zur Frage 11:

- *Sehen Sie bzw. sehen die zuständigen Behörden in dem Umstand, dass die ÖH an der Uni Wien den 26. Oktober, der laut Artikel II des Bundesgesetzes über den österreichischen Nationalfeiertag als österreichischer Nationalfeiertag „im ganzen Bundesgebiet festlich begangen“ wird, als (Anti-)Nationalfeiertag bezeichnet, Hinweise auf eine Zugehörigkeit der handelnden Personen zur sogenannten Staatsverweigerer-Szene?*

Es darf darauf verwiesen werden, dass dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 nur Handlungen und Unterlassungen unterliegen. Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

Gerhard Karner

